

Feststellung von Richtpreisen für Eisenfabrikate. Bei der Preisprüfungsstelle fanden heute den ganzen Tag hindurch Beratungen statt, welche die Feststellung von Richtpreisen für Eisenfabrikate zum Gegenstande hatten. Bei den Verhandlungen waren die Vertreter der meisten großen Eisenwerke anwesend. Den Vorsitz führte der Generaldirektor der Böhmer Kammgarnspinnerei Kommerzialrat Penzig-Franz. Das Ergebnis der heutigen Beratung, welche auf Veranlassung des Kriegs- und Eisenbahnministeriums eingeleitet worden war, bildete die Feststellung von Richtpreisen für Halbfabrikate und eine Reihe von Ganzfabrikaten. Die Richtpreise betragen für sämtliche Halbfabrikate, also für Ingots, Baggeln, Walzdraht, Knüppel, Brammen je 50 K., für Sechszackel 53 K., für Stab- und Saffoneisen, Träger und U-Eisen je 53 K., für Walzdraht und Bandeseisen warm gewalzt je 58 bis 61 K., für Grobblech 58 bis 61 K., für Feiblech 73 bis 82 K., für kaltgewalztes Bandeseisen 100 K., alles ab Werk für Großabnehmer. Dagegen wurden für Roheisen heute Richtpreise noch nicht festgestellt, hierüber soll die Beratung morgen durchgeführt werden. Die Normierung der Richtpreise gilt für die Zeit vom 20. Februar bis auf weiteres, mindestens bis 31. März heurigen Jahres. Die Richtpreise sind etwa um 2 bis 3 K. niedriger wie jene Preise, welche das Eisenwerk Witkowitz und die Berg- und Hüttenwerksgesellschaft bisher festgehalten haben, dagegen um 7 bis 8 K. niedriger als die bisherigen Preise der Prager Eisenindustrie- und der Alpinen Montangesellschaft. Die Richtpreise sind, wie erklärt wird, nicht als Höchstpreise zu betrachten und dürfen dann überschritten werden, wenn das betreffende Werk vor der Preisprüfungsstelle den Nachweis erbringt, daß die Preise seinen Gesehungskosten nicht entsprechen, sondern zu niedrig sind. Die heute festgestellten Richtpreise gelten für Großabnehmer als Werkpreise netto Kassa für Lieferungen von mindestens 10.000 Kilogramm unter der Voraussetzung, daß bezüglich einzelner Sorten jene Quantitäten gekauft werden, welche die Eisenkommission als Mindestmengen bezeichnet. Morgen soll die Festsetzung der Händlerpreise in Angriff genommen werden. — Hierzu erhalten wir noch folgende Mitteilungen: In der letzten Zeit wurde seitens der eisenverarbeitenden Industrie auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die sich bei der Aufstellung von Kalkulationen infolge Mangels von Richtpreisen für Roheisen ergeben. Die eisenproduzierenden Werke erklärten dagegen, daß schon vor dem Kriege die Gesehungskosten in Böhmen, Mähren, Schlesien und Steiermark infolge der verschiedenen Grundlagen der Erzeugung ziemlich differierend waren. Der Durchschnittswert eines Meterzentners Roheisen betrug im Jahre 1913 in Böhmen für Frischroheisen 7 K. 75 H., für Gußroheisen 9 K. 58 H.; in Mähren 7 K. 2 H., beziehungsweise 9 K. 32 H.; in Schlesien 8 K. 75 H., beziehungsweise 9 K. 50 H.; in Steiermark 8 K. 5 H., beziehungsweise 8 K. 9 H. Die Unterschiede sind bei Frischroheisen beträchtlich, bei Gußroheisen verhältnismäßig gering. Während des Krieges haben sich die Verhältnisse bei den Eisenwerken wesentlich geändert. Die Kosten für die aus dem Ausland bezogenen Erze und den Koks sind sehr gestiegen, auch

die Gesehungskosten für die aus inländischen Werken bezogenen und aus Bosnien und Ungarn eingeführten Eisenerze haben sich wesentlich erhöht. Dazu kommt, daß sich die Brennstoffpreise in kurzen Intervallen, teils infolge Erhöhung der Grubenpreise, teils wegen Frachterhöhungen und Einführung der Kohlensteuer usw. ändern. Da ein Teil der Roheisenerwerke eigene Erze verhütet, dagegen ausländischen Koks bezieht, andere Werke wieder zwar eigene Koksanlagen besitzen, aber Erze aus dem neutralen Ausland und aus Ungarn zu beziehen genötigt sind, sind die Unterschiede in den Gesehungskosten heute noch weit bedeutender. Wenn es zur Festsetzung von Richtpreisen für Roheisen kommt, müßte nach Ansicht der Werke für die einzelnen Produktionsstätten von Zeit zu Zeit eine genaue Erhebung der jeweiligen Gesehungskosten durchgeführt werden. — Hierüber wird folgende Mitteilung versendet: Die Zentralpreisprüfungskommission hat heute in Fortsetzung der Beratungen über Eisenrichtpreise nachstehende Richtpreise ab 20. d. bis auf weiteres, mindestens aber bis Ende März 1918 festgesetzt: 1. für Sechszackel (Vollpreis) 53 K.; 2. für gewalztes Halbzeug, Flußeisen—Handelsqualität, Grundpreis 50 K.; 3. Stab- und Formeisen (inklusive Grubenrichteisen), Flußeisen—Handelsqualität, Grundpreis 53 K.; 4. für gewalzte Bauträger und U-Eisen, Flußeisen—Handelsqualität, Grundpreis 53 K.; 5. für Bandeseisen, warm gewalzt, Grundpreis 58 K.; 6. für Bandeseisen, kalt gewalzt, Grundpreis 100 K.; 7. für Walzdraht, Flußeisen—Handelsqualität, Grundpreis 58 K.; 8. für Grobbleche (Behälterbleche) von mehr als 5 Millimeter Stärke Grundpreis 58 K., von 5 Millimeter bis 3.25 Millimeter Stärke Grundpreis 61 K.; unter 3.25 Millimeter bis 2.10 Millimeter Stärke Grundpreis 65 K.; 9. Feibleche (gewöhnlich, schwarz, ungebeizt) von 1.10 Millimeter bis 2 Millimeter Grundpreis 78 K., von 1 Millimeter und weniger Grundpreis 82 K. Sämtliche Preise verstehen sich per 100 Kilogramm ab Werk, netto Kassa, für Großabnehmer. Die näheren Bestimmungen werden noch verlautbart.